

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.11.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/157)

Einwender: Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Stellungnahme vom: 27.11.2014

Anregung:

Zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Ostbevern zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde Lienen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die Gemeinde ist insbesondere von den geplanten Konzentrationszonen NO 1 und NO 2, die südlich der Gemeindegrenze in einem Abstand von 400 bzw. 50 m vorgesehen sind, betroffen. Die weiter in diesem Bereich vorgesehenen Zonen, NO 3 und die Altzone (ehem. WAF 02) bewirken keine erkennbare unmittelbare Betroffenheit, wirken sich aber wegen der Fernwirkung auf das Landschaftsbild der Gemeinde Lienen aus.

Die Konzentrationszonen NO 1 und NO 2 sind in einem Abstand von 400 m zur Gemeindegrenze und zum NSG „Lilienvenn“ bzw. 50 m zur Gemeindegrenze und 250 m zum NSG „Heckenlandschaft Kattenvenne“ vorgesehen. Aus den Ausführungen zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz ist zu schließen, dass die Belange der Naturschutzgebiete auf Lienener Gebiet nicht untersucht wurden. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt wurde daher gebeten, die möglichen Auswirkungen zu überprüfen und ggf. Anregungen bzw. Bedenken vorzutragen.

Die Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die im Regionalplan Münsterland festgesetzten „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sind zu ermitteln, zu bewerten und ggfs. bei der Planung zu berücksichtigen. Die Aussage in den Planunterlagen, dass in diesem Bereich keine besondere Erholungsnutzung stattfindet, mag für das Gebiet der Gemeinde Ostbevern zutreffen, nicht aber für die Gemeinde Lienen. In diesem Bereich befinden sich ausgewiesene örtliche und überörtliche Radwege und die NaTourismusRoute mit dem Aussichtsturm im NSG „Lilienvenn“. Es wird angeregt, diese Erholungsnutzungen bei der Abwägung und der weiteren Planung zu berücksichtigen.

In den Planunterlagen sind Aussagen zu den Höhen der geplanten Windenergieanlagen nicht enthalten. Für die Schallpegelberechnung wird eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m zugrunde gelegt. Aufgrund der optischen Wirkungen der bereits bestehenden Anlagen mit Höhen von 150 m befürchtet die Gemeinde, dass sich die zusätzlichen vier möglichen Anlagen aufgrund der Höhe erheblich auf das Landschaftsbild, insbesondere wegen der Fernwirkung, auswirken. Nach den Unterlagen soll die Fernwirkungen der Windenergieanlagen auf der Ebene der Genehmigungsplanung mit einer Landschaftsbildanalyse untersucht werden. Die Gemeinde Lienen regt an, dass diese Analyse aufgrund der hochwertigen Landschaftsstrukturen in der Nachbarschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen, bereits auf der Ebene des Teilflächennutzungsplanes erstellt wird, damit die Ergebnisse in die Abwägung zum Teilflächennutzungsplanes einfließen können.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung kommt der Planer zu dem Ergebnis, dass „von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen bei der Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen ist“. Dieser Aussage kann zumindest für die Gebiete NO 1 und NO 2 nicht gefolgt werden. Die zusätzlichen Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten haben nach Ansicht der Gemeinde Lienen erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse, insbesondere auf die Natur und Landschaft, das Landschaftsbild und auf die Erholung. Deshalb sind angeregt, diese zu bewerten und daraus Konsequenzen für die weitere Planung zu ziehen.

Es wird gebeten, die Gemeinde über das Ergebnis der Abwägung zu den vorstehenden Bedenken und Anregungen zu informieren. Eine Beteiligung der Gemeinde Lienen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ist erforderlich.

Abwägung:

- *Prüfungsumfang Arten- und Biotopschutz im Umfeld der Konzentrationszonen NO 1 und NO 2*

Ein Abschlussbericht der artenschutzfachlichen Prüfung der Konzentrationszonen NO 1 und NO 2 steht noch aus.

Für NO 2 wurde ein solcher mittlerweile vorgelegt.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) erfolgt die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, der auch das Gemeindegebiet Lienen tangiert, hier insbesondere das NSG Lilienvenn.

Der Hinweis auf vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen im Bereich der Konzentrationszonen NO 2 wird beachtet, die Konzentrationszone NO 1 wird derzeit nicht weiter verfolgt.

- *Anregung, die Erholungsnutzung im Bereich NSG Lilienvenn bei der Abwägung zu berücksichtigen.*

Es wird anerkannt, dass das Umfeld des Naturschutzgebietes Lilienvenn bzw. das Umfeld des Landschaftsschutzgebietes Lienen/Kattenvenne eine hohe Qualität für die Erholungsnutzung darstelle, wie an vielen anderen Stellen im Gemeindegebiet und an den Grenzen des Gemeindegebietes Ostbevern auch. Dennoch bleibt die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. die Darstellung von Konzentrationszonen das Ergebnis einer Abwägung verschiedener Belange. Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat in einem neueren Urteil (als das zitierte) vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Zum angesprochenen Beobachtungsturm am Lilienvenn sei angemerkt, dass diejenigen, die diesen Turm nutzen, in das NSG schauen und den Windpark in Ostbevern im Rücken hätten. Ob daraus Störungen abzuleiten sind, ist nicht ersichtlich.

- *Anregung, eine Landschaftsbildanalyse vorzunehmen, da von 150 m hohen Windkraftanlagen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Gemeinde Lienen erwartet werden.*

Zweifellos wird der Bau von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, auch auf das in der Gemeinde Lienen wirken. Diese Feststellung allein ändert jedoch nichts an der notwendigen Abwägung der Klimaschutz- und Energieziele mit anderen Aspekten, zu denen auch das Landschaftsbild gehört, soweit es grob verunstaltet wird. Angesichts der sehr kleinen Konzentrationsflächen (im Vergleich z.B. zu großen Windparks wie in Steinfurt, oder auf der Paderborner Hochebene) dürfte die objektive Feststellung einer groben Verunstaltung allerdings schwer herzuleiten sein. Tatsächlich sind die Landschaftsstrukturen Lienes und Ostbeverns kaum vergleichbar, was schon daraus ersichtlich wird, dass der aktuelle Regionalplan-Entwurf „Energie“ im Gemeindegebiet Lienen kein Vorrangflächen für die Windenergienutzung vorgesehen hat, während etwa im Bereich der Konzentrationszone NO 1 ein Vorranggebiet dargestellt ist.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Landschaftsbildbewertung, und sei sie auch nur überschlägig vorzunehmen, führt zu keinen belastbaren Ergebnissen, mit denen beispielsweise auf dieser Planungsebene eine Konzentrationszone verkleinert oder aufgegeben werden könnte. Die Daten sind nicht belastbar, da von keinen konkreten Anlagenstandorten und Anlagenhöhen ausgegangen werden kann.

Der Anregung wird nicht gefolgt.